



### Teststation für Eltern an VS/ASO

- Kinder mit einer unterschriebenen Einverständniserklärung führen am 1. Schultag den Test unter Anleitung und Aufsicht der Lehrperson im Klassenzimmer durch.
- Für Eltern, die beim Test ihres Kindes anwesend sein wollen, wird nach Möglichkeit eine „**Teststation/Teststraße/Testraum**“ (z.B. Turnsaal, Mehrzweckraum, Aula) eingerichtet. Dazu dürfen die Eltern den Schulstandort betreten, auch wenn sie grundsätzlich schulfremde Personen sind.
- Auf eine Trennung vom laufenden Schulbetrieb ist unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Teststation ist so einzurichten, dass es zu keinen Ansammlungen kommt. Es wird daher eine Voranmeldung der Eltern empfohlen, um den notwendigen Platz und eine zeitlich gestaffelte Durchführung organisieren zu können. Zudem empfehlen wir, die Eltern-Kind-Testung jedenfalls vor Unterrichtsbeginn durchzuführen. Zu diesem Zweck ist auch ein gestaffelter Unterrichtsbeginn möglich.
- Eine Lehr- oder Verwaltungskraft soll die von den Eltern durchgeführten Testungen überblicken können.

### Übergangstag am 15.2.2021

- Für aufsichtspflichtige Schülerinnen und Schüler, die **ohne Einverständniserklärung** alleine in die Schule kommen, gilt der Montag noch als Übergangstag.
- Diese können ausnahmsweise am Unterricht im Klassenverband teilnehmen, auch Kinder an VS haben dabei MNS zu tragen. **Dies gilt jedoch nur für den 15.2.2021.**
- Die Eltern dieser Schüler/innen sind umgehend darauf hinzuweisen, dass die Einverständniserklärung spätestens am nächsten Tag mitzubringen ist.
- **Ab Dienstag** gilt: Keine Einwilligung zum Test – keine Teilnahme am Präsenzunterricht!

### Umgang mit Testverweigerung

Wenn Schülerinnen und Schüler **auch am Dienstag keine Einverständniserklärung** mitbringen oder **in die Schule kommen, obwohl die Eltern dem Test nicht zugestimmt** haben, ist wie folgt vorzugehen:

- **Kontaktaufnahme mit Eltern/Erziehungsberechtigten:** Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich und nachdrücklich über die bestehende Rechtslage zu informieren. Sie sind in weiterer Folge aufzufordern, die Teilnahme ihrer Kinder am ortsungebundenen Unterricht sicherzustellen. Zu diesem Zwecke wird es erforderlich sein, dass die Kinder von ihren Erziehungsberechtigten umgehend abgeholt werden.
- **Gesonderte Beaufsichtigung:** Im Sinne der gebotenen Fürsorge für die Mitschülerinnen und Mitschüler und anderer an der Schule tätigen Personen sowie der Aufsichtspflicht an Schulen, sind Schülerinnen und Schüler in einem gesonderten Raum und somit außerhalb des Klassenverbandes zu beaufsichtigen. Hierbei handelt es sich um eine reine Beaufsichtigung, die auch schulstufenübergreifend (VS: MNS-Pflicht) erfolgen kann. Gegen die Ausgabe von Lernunterlagen in dem Ausmaß, in dem diese auch sonst Schülerinnen und Schülern im ortsungebundenen Unterricht zur Verfügung gestellt werden, ist nichts einzuwenden.
- **Suspendierung:** Analog zum verankerten Tragen eines MNS stellt auch die Durchführung der Testungen der Schüler/innen an der Schule eine Verpflichtung für diese dar. Kommen sie dieser trotz Aufforderung nicht nach, ist von der Bildungsdirektion eine Suspendierung auszusprechen.
- **Demonstrationen und Protestkundgebungen** sind 72 Stunden vorher behördlich anzuzeigen. Sollte es dazu kommen, können Sie sich auch an die örtliche

Polizeiinspektion wenden. Seitens der Landespolizeidirektion wurden bereits alle Dienststellen in Vorarlberg sensibilisiert.

- Sollten Sie am Montag bzw. am Mittwoch in der Früh gravierende Probleme befürchten, stehen die **Unterstützungssysteme** (z.B. Schulaufsicht, Diversitätsmanager/innen, Schulpsychologie, Beratungslehrpersonen, sonderpädagogische Berater/innen) zur Verfügung. Bitte gehen Sie aktiv auf diese zu.
- Für rein medizinische Fragestellungen stehen unser Landesschularzt, Dr. Tobias Lingenhölz (0664/8109309), und die Leitstelle in der Bildungsdirektion (05574/4960-689) telefonisch zur Verfügung.
- Aufgrund der von einigen Eltern geäußerten Sorgen und Unsicherheiten möchten wir den Schulen der Primar- und Sekundarstufe I empfehlen, nach Möglichkeit den Eltern in der ersten Schulwoche eine Besprechung durch die Schulleitung oder den Klassenvorstand anzubieten, um noch offene Fragen zu klären. Vielen Dank!

### **Selbsttests bei Schüler/innen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen**

- Sollte bei Schüler/innen aus gesundheitlichen Gründen ein Selbsttest objektiv nicht möglich sein, können die Eltern den Test in der Schule vornehmen.
- Bei unter 14-jährigen Kindern sind mit Zustimmung der Eltern auch andere Personen (z.B. Lehrpersonen, Schulassistent/innen) berechtigt, den Abstrich im vorderen Nasenbereich bei den Kindern durchzuführen. Für diesen Fall steht eine separate Einverständniserklärung zur Verfügung:  
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/selbsttest.html>
- Sollte eine Testung weiterhin nicht möglich sein, sind diese Kinder von der Testpflicht ausgenommen und können den Unterricht mit Einverständnis der Schulleitung trotzdem besuchen.

### **Keine Testung für Schülerinnen und Schüler, die bereits an COVID-19 erkrankt waren**

- Schülerinnen und Schüler, die in den vergangenen sechs Monaten positiv auf COVID-19 getestet wurden, sind vom Selbsttest in der Schule ausgenommen. Sie können freiwillig daran teilnehmen.
- Der Schulleitung ist eine ärztliche Bestätigung über die Covid-Infektion oder über einen Nachweis über neutralisierende Antikörper vorzulegen. Auch Absonderungsbescheide von Gesundheitsbehörden, aus denen klar hervorgeht, dass die Schülerin oder der Schüler positiv war, werden anerkannt.

### **Durchführung des Selbsttests in Eigenanwendung**

- Eltern weisen wiederholt auf den Beipackzettel der Selbsttests hin, in dem es heißt, dass der Test von „Fachpersonal“ durchgeführt werden soll. Dazu gibt es mittlerweile Studien der Berliner-Charité und der österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), die untermauern, dass dieser Test als Selbsttest geeignet ist.
- Aufbauend auf den Erkenntnissen dieser Studien sind CE-gekennzeichnete Antigen-Tests als Schnelltests auf Basis eines parlamentarischen Beschlusses „in Eigenanwendung“ zugelassen, sofern vom Hersteller oder Händler eine Verpflichtungserklärung beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) abgegeben wird. Das ist bei den Selbsttests, die vom BMBWF bereitgestellt werden, der Fall und somit die Rechtmäßigkeit der Eigenanwendung gewährleistet.

### **Testergebnisse aus Teststraßen oder Apotheken**

- Autorisierte Testbescheinigungen über negative Testergebnisse aus einer Teststraße oder Apotheke können anerkannt werden und einem Selbsttest an der Schule gleichgestellt werden.
- Diese Testbescheinigungen sind jedoch wie der Selbsttest in der Schule nur für 48 Stunden gültig. Danach muss entweder ein neuer Testnachweis vorgelegt oder ein Selbsttest in der Schule durchgeführt werden.
- Andere Selbsttests (Spuck-, Gurgeltest etc.) werden hingegen nicht anerkannt und können auch nicht an der Schule durchgeführt werden.

### **Umgang mit Antikörper-Tests**

- Laut Covid-19-Notmaßnahmenverordnung ist der Nachweis neutralisierender Antikörper gleichzusetzen mit einer ärztlich bestätigten SARS-CoV-2 Infektion in den letzten 6 Monaten.
- Wenn Schüler/innen oder Lehrpersonen so einen Nachweis vorlegen können, sind sie von der Testpflicht befreit. Lehrpersonen müssen in diesem Fall auch keine FFP2-Maske tragen, ein MNS ist ausreichend.
- Zu beachten ist jedoch, dass der Laborbefund tatsächlich den „Nachweis neutralisierender Antikörper“ erbringt. Dieses spezielle Testverfahren ist aktuell laut Landessanitätsdirektion nur in drei Laboren in ganz Österreich möglich. Ein infektionsserologischer Befund der Pathologie am LKH Feldkirch ist dafür nicht ausreichend.

### **Vorgehensweise bei einem positiven Selbsttest**

- Die Lehrperson meldet das positive Ergebnis an die Schulleitung. Der Schüler/die Schülerin muss nicht in einem separaten Raum gebracht und dort beaufsichtigt werden. Es kann bis zur Abholung in der Klasse bleiben. Es empfiehlt sich jedoch, dass auch in der Volksschule die Klasse solange den MNS trägt.
- Die Schulleitung kontaktiert die Eltern, damit diese das Kind so rasch wie möglich abholen. Wenn nötig kann der schulpsychologische Dienst hinzugezogen werden.
- Die Schulleitung informiert die Eltern der Mitschüler/innen. Eine neue Vorlage dazu erhalten Sie am Montag.

### **Meldung eines positiven Selbsttests an Gesundheitsbehörde und Bildungsdirektion**

- Wird ein/e Schüler/in, eine Lehrperson oder Verwaltungskraft im Antigen-Selbsttest positiv getestet, ist das Ergebnis der Gesundheitsbehörde (Infektionsteam) zu melden. Die Schulleitung ist dazu gesetzlich verpflichtet. Das Land stellt dazu ein Online-Formular zur Verfügung: [https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ\\_GesundheitCovid/Covid/FormSelfTest](https://covid.lwz-vorarlberg.at/LWZ_GesundheitCovid/Covid/FormSelfTest)
- Eine Anleitung finden Sie im Anhang. Bei Problemen mit der Befüllung können Sie auch 1450-1 anrufen oder ein Mail an [soc@lwz-vorarlberg.at](mailto:soc@lwz-vorarlberg.at) senden.
- Das Infektionsteam nimmt Kontakt mit den Eltern auf, um einen PCR-Test zu vereinbaren.
- Bitte senden Sie anschließend die Kontaktliste der Klasse/Gruppe an das Infektionsteam ([coronatestschulen@vorarlberg.at](mailto:coronatestschulen@vorarlberg.at)). Die Liste muss folgende Daten beinhalten: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, SV-Nummer, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Name der Eltern (bei minderjährigen Schüler/innen). Die Anleitung zum Sokrates-Export finden Sie im Anhang.



- Bitte senden Sie auch ein formloses E-Mail an [krima@bildung-vbg.gv.at](mailto:krima@bildung-vbg.gv.at) mit dem Betreff „Positiver Selbsttest – *Name der Schule*“ mit folgenden Angaben (keine personenbezogenen Daten):
  - Wer ist betroffen? Schüler/in, Lehrperson oder Verwaltungskraft
  - Bei Schüler/in: Welche Klasse?
- Sobald Sie von den Eltern das Ergebnis des PCR-Tests erfahren, melden Sie dies bitte neuerlich an die Krima-Adresse.
- Wir sind bemüht, die Meldungen so bald wie möglich zu reduzieren bzw. zu vereinheitlichen. Jetzt zu Beginn ist es allerdings noch nicht möglich.

### **Berufsgruppentestung für Lehrpersonen**

- Die Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung sieht für die Berufsgruppe der Lehrpersonen aller Schularten eine wöchentliche Berufsgruppentestung vor. Wer daran teilnimmt (z.B. Teststraße, Apotheke – kein Selbsttest!) und den Nachweis darüber der Schulleitung vorlegt, ist von der FFP2-Pflicht in der Schule befreit. MNS ist allerdings auch weiterhin zu tragen.
- Wer hingegen nicht an dieser Testung teilnimmt, muss in der Schule und auch im Unterricht eine FFP2-Maske tragen. Wer also freiwillig eine FFP2-Maske trägt, muss sich nicht testen lassen. Eine Testung kann auch nicht von der Schulleitung verlangt werden.
- Für **Volks- und Sonderschulen** gilt: Wer den Test-Nachweis vorlegt, ist auf Grundlage der Covid-19-Schulverordnung auch im Unterricht vom MNS befreit. Wie bei den Schüler/innen gilt in diesem Fall MNS-Pflicht nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume. Allerdings wird den Lehrpersonen an VS und ASO dringend empfohlen, insbesondere bei näherem Kontakt (weniger als 2 Meter) mit Schüler/innen, unbedingt eine FFP2-Maske zu verwenden. Dies dient v.a. dem Schutz der Lehrpersonen vor einer möglichen Ansteckung oder Absonderung als Kontaktperson (K1).
- Lehrpersonen, die einen Nachweis über eine Covid-Infektion in den letzten 6 Monaten erbringen können (ärztliche Bestätigung), in dieser Zeit von Testungen ausgenommen sind. Sie müssen in diesem Fall auch keine FFP2-Maske tragen, sondern nur MNS. Wenn der Absonderungsbescheid als Begründung auf eine ärztliche Bestätigung über eine aktuell abgelaufene Infektion oder auf einen Nachweis über neutralisierende Antikörper Bezug nimmt, ist dieser ebenfalls als Nachweis gültig.

### **Einreiseverordnung – Vorgaben für Schüler/innen und Lehrpersonen aus D, CH, FL**

- Seit 10.2.2021 müssen alle Pendler bei der Einreise nach Österreich folgende Unterlagen vorweisen:
  - Pre-Travel-Clearance Formular (nicht älter als 7 Tage)
  - Negativer Testnachweis (nicht älter als 7 Tage; Antigen oder PCR, kein Selbsttest; ausgenommen sind Kinder bis 10 Jahre)
  - Schulbesuchsbestätigung bzw. Bestätigung der Schule für die Lehrperson
- Die Einreise ohne negativen Test ist möglich, der Test muss dann allerdings innerhalb von 24 Stunden nachgeholt werden, in dieser Zeit muss ein Pendler nicht in Quarantäne.
- Auch im Ausland wohnhafte und versicherte Personen können die kostenlosen Schnelltests in den Teststraßen in Vorarlberg nutzen.

### Reisewarnung für Tirol

- Auf Grund der Entwicklung der Infektionszahlen in Tirol hat uns das BMBWF informiert, dass alle Schüler/innen aus Tirol, die eine Schule in einem anderen Bundesland besuchen und dorthin tage- oder wochenweise regelmäßig anreisen, in der kommenden Woche im ortsungebundenen Unterricht verbleiben. Diese Regelung soll vorerst eine Woche gelten. Bitte informieren Sie die betroffenen Schüler/innen so rasch wie möglich über diese Regelung.
- Lehrpersonen aus Tirol sind davon nicht betroffen. Diese benötigen zur Ausreise aus Tirol ein negatives Testergebnis.

### Fragen zum Hybrid-Unterricht

- Die Covid-19-Schulverordnung sieht vor, dass für Schüler/innen im ortsungebundenen Unterricht *„eine Teilnahme am Präsenzunterricht mittels elektronischer Kommunikation (...) nach Maßgabe technischer Möglichkeiten zulässig“* ist.
- Es geht dabei um die technische Realisierbarkeit, die mehrere Komponenten hat, einerseits die technische Ausstattung der Schule (Kameras, stabile Internetverbindung in der Schule und nach Außen) in der Region (insbesondere Bandbreite für Livestream) und auf Seiten der Schüler/innen.
- Der Begriff „Teilnahme“ ermöglicht eine volle Teilhabe am Unterrichtsgeschehen, einschließlich Wortmeldungen oder Fragen der Schüler/innen. Gegenüber dem Präsenzunterricht sind Einschränkungen aber möglich, z.B. indem nur der Ton übertragen wird.
- Die Einschätzung der Zweckmäßigkeit des Einsatzes elektronischer Kommunikation (Hybrid-Unterricht) liegt in der pädagogischen Kompetenz der Lehrperson, die dies im Hinblick auf die Entwicklung der Schüler/innen, die Gegebenheiten und die Eignung für seinen konkreten Unterricht in der jeweiligen Unterrichtseinheit zu beurteilen hat. Eine Verpflichtung dazu oder eine Anordnungsmöglichkeit seitens der Schulleitung besteht nicht.

### Schularbeiten in der Sekundarstufe I und an Polytechnischen Schulen

- Schularbeiten finden im Schichtbetrieb statt, d.h. Gruppe A und Gruppe B absolvieren die Schularbeit an unterschiedlichen Tagen.
- Die Klasse schreibt die Schularbeit am selben Tag, in zwei Gruppen (Gruppe A und Gruppe B analog zum Schichtbetrieb) in getrennten Räumen.
  - Gemäß § 34 Abs. 2 C-SchVO können dafür durch die Schulleitung Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht angeordnet werden.
  - Der Freitag als Distance-Learning-Tag bietet sich für die Durchführung von Schularbeiten in dieser Form besonders an.
  - Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler in diesem Fall die Schule ausschließlich für die Absolvierung der Schularbeit besuchen bzw. ausreichend Möglichkeiten für die Betreuung sichergestellt sind. Ebenso bedarf es ausreichender Räumlichkeiten und einer Aufsichtsperson für die zweite Gruppe.